

Richtlinien der Marburger Jugendsammelwoche

Stand: 28.04.2020

Überarbeitete Version vom 01.07.2019



Stadtjugendring Marburg e.V.

*Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen in der Universitätsstadt Marburg
c/o Haus der Jugend | Frankfurter Str. 21 | 35037 Marburg*

Allgemeines

1. Verantwortlich für die Jugendsammelwoche (JSW) ist der Stadtjugendring Marburg (SJR).
2. An der Jugendsammelwoche können alle Gruppen und Verbände, die Mitglied im SJR sind, teilnehmen.
3. Die Dauer der JSW beträgt zwei Wochen. Der Zeitpunkt wird jährlich von den Gruppen in einer Vollversammlung festgelegt.
4. Jede sammelnde Gruppe erhält folgende Materialien vom SJR:
 - Verplombte Sammeldosen
 - Spendenquittungslisten (gestempelt)
 - Sammelausweise (gestempelt)

Die genannten Materialien sind beim Sammeln mitzuführen.

5. Mit der Meldung zur JSW erkennen die Gruppen die Richtlinien und die Termine zur JSW, sowie die ergänzenden Beschlüsse der Vollversammlung an.
6. Die Gruppe bekommt 80% ihres Sammelertrages. 20% sind dem SJR abzuführen.
7. Die gesammelten Gelder sind für die Arbeit der Gruppen zweckgebunden zu verwenden, z.B. als Eigenmittel bei der Beantragung von Sachbeihilfen für die Durchführung von Fahrten und Lagern, für die Unterhaltung, Einrichtung und den Ausbau von Gruppenräumen.
8. Für die Gruppen gilt:
 - Sammler dürfen für ihre Tätigkeit keinerlei Anteile aus dem Sammelertrag erhalten.
 - Verstöße gegen diese Richtlinien werden untersucht. Sie können mit Geldstrafen bis hin zum Ausschluss von der nächsten JSW geahndet werden. Der für etwaige Verstöße gegen diese Richtlinien erstellte Strafkatalog ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Ablauf

Vorbereitung

1. Jede Gruppe, die mitsammeln möchte, muss an der Pflichtsitzung im Vorfeld zur JSW teilnehmen.
2. Jede Gruppe meldet zurück:
 - in welchen Bezirken sie sammeln möchte
 - Anzahl der benötigten Dosen und Sammelausweise
3. Anschließend teilt der SJR die Bezirke den Gruppen zu.
4. Die Delegierten der Gruppe sind Verantwortlich für die Durchführung der JSW. Die Gruppen können dem SJR jedoch auch einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter für die Sammlung nennen. Das Mindestalter für die Verantwortlichkeit beträgt 16 Jahre. Dem SJR sind Anschrift und Telefonnummer der Verantwortlichen bekannt. Wenigstens einer von beiden muss bei den Pflichttreffen anwesend sein.

Durchführung

1. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen sammeln. Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nur zu zweit sammeln, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Erziehungsberechtigten. Jede Sammeltätigkeit endet mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch um 20:00 Uhr.
2. In jedem Fall ist der Sammelausweis und, falls gefordert, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitzuführen.
3. Die Gruppen dürfen mit den Dosen in den zugeteilten Bezirken Häuser und Straßen besammeln.
4. Ab der zweiten Woche dürfen alle Straßenzüge unabhängig der Bezirksbindung besammelt werden. Das Sammeln an den Häusern bleibt bezirksgebunden.
5. Werden von den Spendern Spendenbescheinigungen gewünscht, sind diese auf der Spendenquittungslisten zu führen. Alle Namen sind mit kompletter Anschrift und den €-Beträgen in die Liste einzutragen. Eine Spendenbescheinigung kann erst ab einem Betrag von 10.- € ausgestellt werden.

6. In Gaststätten, Cafés, usw. muss zuvor die Zustimmung des Inhabers eingeholt werden. Auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG und dem Bahnhofsvorplatz darf nicht gesammelt werden.

Nachbereitung

1. Nach Ende der JSW werden die Dosen vom Schatzmeister auf Unversehrtheit der Plomben geprüft. Anschließend werden die Dosen geöffnet und der Inhalt gezählt. Die Unversehrtheit der Plomben und der Betrag werden vom Schatzmeister quittiert.
2. Nach Beendigung der JSW sind Sammeldosen, Spendenquittungslisten und nicht verbrauchtes Material beim festgelegten Abrechnungstermin zurückgeben und dem Schatzmeister übergeben.
3. Verspätete und/oder unvollständige Rückgabe der Materialien wird mit Strafgeldern (siehe Strafgeldkatalog) geahndet.

Strafgeldkatalog

1. Strafgelder gehen vom Eigenanteil der sammelnden Gruppe ab:
 - Fehlen von Sammeldosen: Je Dose 150,- €
 - Beschädigte Plomben, sodass sich die Dose öffnen lässt: Je Dose 75,- €
 - Wird eine Plombenbeschädigung zeitnah beim Schatzmeister angezeigt, kann die Dose unter Rücksprache mit dem Schatzmeister neu verplombt werden. Die Strafgebühr entfällt.
 - Beschädigte Dosen, sodass die Dose entsorgt werden muss: Je Dose 10,- €
 - Das Nichtmitführen von Sammelausweisen, bzw. das fehlende Einverständnis durch Erziehungsberechtigte bei Sammlern unter 16 Jahren: Pro Vergehen 5,- €
 - Gruppen, die außerhalb der festgelegten Termine Sammelmaterial abholen oder abrechnen wollen, zahlen dafür 10% vom Gesamtsammlerlös.
 - Die Strafgelder obliegen dem Ermessensspielraum des Schatzmeisters.
2. In folgenden Fällen kann der Ausschluss von der JSW erfolgen:
 - (a) Wenn Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Begleitung eines Erwachsenen sammeln geschickt werden.
 - (b) Wenn vorsätzliche Übertretungen der Richtlinien einer Gruppe erfolgen.
 - (c) Wenn Sammler für die Sammeltätigkeiten indirekt oder direkt finanzielle Zuwendungen erhalten. Der gesamte Sammelertrag ist entschädigungslos an den SJR zur weiteren Verwendung abzuführen.